Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rheinberg vom 25.06.2008 in der Fassung der 5. Änderung vom 01.07.2023

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 721/SGV NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in der Sitzung am 21.06.2023 folgende Satzung zur 5. Änderung für die Benutzung der Stadtbibliothek (Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rheinberg) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadtbibliothek ist eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Rheinberg. Sie dient der Information, der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Aus- und Fortbildung und der Freizeitgestaltung.

(2) Für die Ausleihe von Medien ist eine jährliche Gebühr zu entrichten. Für einzelne Formen der Benutzung werden Gebühren nach dem Gebührentarif (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(3) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang oder in anderer geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung und Benutzerausweis

(1) Jeder kann die Stadtbibliothek benutzen und Medien entleihen. Zur Anmeldung ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichwertigen Identifikationsdokumentes notwendig. Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr müssen die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters vorlegen. Mit der Einverständniserklärung übernimmt der/die gesetzliche Vertreter*in neben dem/der Minderjährigen die Haftung für Ansprüche der Stadt aus dieser Benutzungsordnung.

(2) Mit ihrer/seiner Unterschrift erkennt der/die Benutzer*in bzw. Erziehungsberechtigte die Benutzungsordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung ihrer/seiner für die Benutzung der Stadtbibliothek notwendigen Daten zu. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet.

(3) Institutionen (z.B. Schulen) benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung, die mit Dienst- oder Firmenstempel versehen ist und von ihrem/ihrer gesetzliche/n Vertreter/in unterschrieben wurde.

(4) Nach der Anmeldung erhält jede/r Benutzer*in einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Er ist beim Entleihen von Medien und bei der Nutzung besonderer Dienstleistungen vorzulegen. Bei erstmaliger Ausstellung für zwölf Monate sowie bei Verlängerung um jeweils weitere zwölf Monate ist eine Benutzungsgebühr gemäß Anlage 1 zu entrichten. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek

unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien ist der Stadtbibliothek mitzuteilen.

(5) Die Vor-Ort-Nutzung der Angebote kann von der Vorlage des Benutzerausweises abhängig gemacht werden.

(6) Für Schäden, die der Stadtbibliothek durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der/die Benutzer*in.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung und Vormerkung

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien für die festgesetzte Leihfrist gemäß Anlage 2 ausgeliehen. Die Leihfrist kann in Ausnahmefällen durch die Leitung der Stadtbibliothek geändert werden.

(2) Präsenzbestände / Informationsbestände sind in der Regel nicht ausleihbar.

(3) Die Leihfrist kann vor deren Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Von dieser Regelung können bestimmte Medien ausgenommen werden.

(4) Ausgeliehene Medien können in der Regel vorgemerkt werden.

(5) Die Anzahl der ausleihbaren Medien kann begrenzt werden. Die Stadtbibliothek kann die Ausleihe und die Verlängerung der Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 4 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können nach den hierfür geltenden Richtlinien über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Für diese Tätigkeit erhebt die Stadtbibliothek eine Gebühr nach dem Gebührentarif. Die Stadtbibliothek stellt ihre Bestände im auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien zur Verfügung.

§ 5 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

(1) Der/Die Benutzer*in ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer/ von der Benutzerin auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen. Eventuelle Schäden sind dem Personal der Stadtbibliothek sofort zu melden. Es ist nicht gestattet, Beschädigungen selbst zu beheben.

(2) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Benutzer*in bzw. sein/ihre gesetzliche/r Vertreter*in.

(4) Verlust oder Beschädigung sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Der/Die Benutzer*in haftet für alle verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien sowie für sonstige von ihm/ihr bei der Benutzung verursachten Schäden. Für beschädigte Medien ist Schadenersatz zu leisten. Ist die Behebung des Schadens nicht oder

nur mit einem erheblichen Aufwand möglich oder ist die ausgeliehene Medieneinheit verlorengegangen, kann die Stadtbibliothek als Schadenersatz den Wiederbeschaffungswert verlangen.

(5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch von ihr ausgeliehene Medien entstehen.

(6) Benutzer*innen, die unter einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder ähnlicher Krankheiten leiden oder mit solchen Personen in häuslicher Gemeinschaft leben, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

§ 6 Urheberrechtliche Bestimmungen

Bei der Benutzung der Medien, des Internetzugangs sowie bei der Herstellung und Verwendung von Kopien sind die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Der/Die Benutzer*in haftet für die Verletzung von Urheberrechten.

§ 7 Überschreitung der Leihfrist, Säumnisgebühren

(1) Wird eine ausgeliehene Medieneinheit ohne Zustimmung der Stadtbibliothek mit Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, sind Säumnisgebühren gemäß dem Gebührentarif (Anlage 1) zu zahlen, und zwar unabhängig davon, ob eine Mahnung erfolgte.

(2) Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als eine Woche kann die Stadtbibliothek die Rückgabe der entliehenen Medieneinheit schriftlich anmahnen und im Abstand von jeweils einer Woche weitere schriftliche Mahnungen zustellen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Säumnisgebühren wird dadurch nicht berührt.

(3) Nach vorheriger schriftlicher Mahnung kann die Stadtbibliothek nach Überschreitung der Leihfrist um mehr als drei Wochen die ausgeliehenen Medien durch eine/n Boten/Botin abholen und die bis dahin angefallenen Säumnisgebühren einziehen lassen. Hierfür fällt eine zusätzliche Pfändungsgebühr gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW und der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW an. Gleiches gilt auch bei notwendiger Einziehung des Schadenersatzes gemäß § 10 Absatz 2. Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn der/die Benutzer*in die Herausgabe der Medien verweigert oder der/die Benutzer*in nicht in seiner/ihrer Wohnung anzutreffen ist.

(4) Nach Überschreitung der Leihfrist gemäß Anlage 2 um mehr als 8 Wochen ist die Stadtbibliothek berechtigt, die entliehene Medieneinheit im Handel wiederzubeschaffen. Die Kosten der Wiederbeschaffung (Neuwert) gehen zu Lasten des/der Benutzers/Benutzerin.

§ 8 Hausordnung, Verhalten in den Bibliotheksräumen

(1) Mappen und Taschen können in die dafür vorgesehenen Schränke eingeschlossen werden. Die Schlüssel der Taschenschränke dürfen beim Verlassen der Bibliotheksräume nicht mitgenommen werden.

(2) Eine Haftung für abgelegte Gegenstände und Garderobe wird nicht übernommen.

(3) Rauchen, Essen und Trinken sowie sonstiges störendes Verhalten sind in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Ausnahme ist der Verzehr von Speisen und Getränken im Lesecafé

(4) Tiere - mit Ausnahme von Blindenhunden - und sperrige Güter dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden.

(5) Fundsachen sind beim Personal der Stadtbibliothek abzuliefern.

(6) Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

(7) Benutzer*innen, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt.

§ 9 Gebührentarif

Für die Ausleihe von Medien ist eine jährliche Gebühr zu entrichten. Für einzelne Formen der Benutzung werden Gebühren nach dem Gebührentarif (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 10 Schadenersatz

(1) Bei Beschädigung, Verschmutzung oder Abänderung der Medieneinheit richtet sich der Schadenersatz jeweils nach dem Aufwand, der zur Beseitigung des Schadens erforderlich ist, mindestens jedoch 1,50 EUR.

(2) Bei Verlust einer Medieneinheit oder wenn deren Wiederherstellung durch Reparatur nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, ist als Schadensersatz der Wiederbeschaffungswert (Neuwert) zuzüglich einer Verwaltungsgebühr gemäß Anlage 1 zu zahlen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rheinberg tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rheinberg vom 25.06.2008 in der Fassung der 3. Änderung vom 30.06.2021 außer Kraft.

Anlage 1 der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rheinberg vom 01.07.2023 erhält folgende Fassung

Benutzungsgebühren gemäß § 1

1.	Jahresgebühr für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahren für 12 Kalendermonate	5,00 €
2.	Jahresgebühr für Erwachsene für 12 Kalendermonate	13,00 €
3.	Familientarif (Erziehungsberechtigte und deren Kinder bis 18 Jahren) für 12 Kalendermonate	18,00 €
4.	Erste Ausleihen durch Schüler*innen im Klassenverband im Rahmen einer Einführung	kostenfrei
5.	Ersatzausweis	5,00 €
6.	Tagesausweis	2,00 €
7.	Institutionen (z. B. Schulen; für eigene Zwecke)	kostenfrei
8.	Beschaffung einer Medieneinheit im auswärtigen Leihverkehr	2,00 €
9.	Säumnisgebühren (außer DVDs) – keine Karenz Überschreitung der Leihfrist je Medieneinheit und Woche	1,00 €
	Für DVDs und Konsolenspiele pro Woche – keine Karenz	1,50 €
	Nach Ablauf der vollen 8. Woche ist die Bestimmung des § 7 Abs. 4 anzuwenden	
10.	Kopie - schwarz/weiß - farbig	0,50 € 0,80 €
11.	Verwaltungsgebühren pro Mediensatz	2,00 €
12.	Ausleihe von DVD-Spielfilmen pro Woche und Film	1,00 €
13.	Ausleihe von Konsolenspielen pro Woche und Spiel	1,00 €
14.	Ausleihe von E-Book-Readern pro 2 Wochen und Reader	2,00 €

Anlage 2 der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rheinberg vom 01.07.2023 erhält folgende Fassung

Ausleihfristen gemäß § 3

1.	Bücher (in der Regel) (maximale Ausleihfrist durch Verlängerung = 12 Wochen)	4 Wochen
2.	Zeitschriften (maximale Ausleihfrist durch Verlängerung = 6 Wochen)	2 Wochen
3.	CDs, mobi Hörstick (maximale Ausleihfrist durch Verlängerung = 6 Wochen)	2 Wochen
4.	CD-ROMs (maximale Ausleihfrist durch Verlängerung = 6 Wochen)	2 Wochen
5.	Spiele (maximale Ausleihfrist durch Verlängerung = 6 Wochen)	2 Wochen
6.	DVDs zu Sachthemen (maximale Ausleihfrist durch Verlängerung = 6 Wochen)	2 Wochen
7.	DVD-Spielfilme, Konsolenspiele (maximale Ausleihfrist durch Verlängerung = 3 Wochen)	1 Woche

8.	E-Book-Reader (maximale Ausleihfrist durch Verlängerung = 6 Wochen)	2 Wochen
9.	Saisonbücher, Tip Toi, Ting (maximale Ausleihfrist durch Verlängerung = 6 Wochen)	2 Wochen
10	Tonies, Toniebox, SAMi-Vorlesebär (maximale Ausleihfrist durch Verlängerung = 6 Wochen)	2 Wochen

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 21.06.2023 beschlossene Satzung zur 5. Änderung der Benutzung der Stadtbibliothek (Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rheinberg) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten
seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 26.06.2023

In Vertretung

Paus
I. Beigeordneter